



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 14.09.2017

Drucksachen-Nr.: VI/748

Beschluss-Nr.: 496/27/17 (abgelehnt)

Beschlussdatum: 14.09.17
m:

Gegenstand: Hissen von Flaggen außerhalb des Geltungsbereiches der Beflaggungsverordnung (BefIVO M-V)

Einreicher:

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	17.08.17	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☒	31.08.17	Hauptausschuss	☒	23.08.17	Ausschuss für Generationen,
☐		Finanzausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschu ss	☐		
☐		Betriebsausschuss	☐		

Neubrandenburg, 09.08.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 22 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Neubrandenburg hisst an ausgewählten Aktionstagen Flaggen an anderen Orten als dem öffentlichen Dienstgebäude.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die für die Beflaggung der Dienstgebäude der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zugelassenen Flaggen sind in § 1 Absatz 1 bis 5 Beflaggungsverordnung (BeflVO M-V) aufgeführt. Andere Flaggen dürfen gemäß § 1 Absatz 6 BeflVO M-V nur mit Genehmigung des Innenministeriums gesetzt werden. Hierbei gilt der Grundsatz, dass an Flaggenmasten, die öffentlichen Dienstgebäuden der Träger hoheitlicher Gewalt zuzuordnen sind, nur ausnahmsweise andere Flaggen und regelmäßig ebenfalls nur hoheitliche Flaggen gesetzt werden dürfen.

Die Anträge auf Genehmigung zur Beflaggung außerhalb der o. g. Verordnung wurden bisher durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern auf Grund des fehlenden hoheitsbezogenen Anlasses abgelehnt.

Möglich wäre jedoch das Setzen von Flaggen an Masten, die keinem öffentlichen Dienstgebäude zugeordnet sind. Hierzu bedarf es keiner Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa. Es handelt sich insoweit um eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V). Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 KV M-V liegt dafür die originäre Entscheidungskompetenz bei der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg.

Die Stadt Neubrandenburg ist eine lebendige und aktive Stadt voller Vielfalt. Sie fördert Toleranz, Gleichstellung und Inklusion. In Neubrandenburg sind alle Menschen, unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Behinderung oder sexueller Identität willkommen.

Um diese Offenheit auch nach außen sichtbar zu machen, sollen international bedeutsame Aktionstage genutzt werden. Hierbei soll durch öffentlich gehisste Flaggen Aufmerksamkeit erzeugt und für verschiedene Themen sensibilisiert werden.

Aktionstage sind u. a.:

08. März Internationaler Frauentag

Mitte März Equal Pay Day

05. Mai Europäischer Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit
Behinderung

17. Mai Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie

September Interkulturelle Woche

25. November Internationaler Anti-Gewalt-Tag.

In der Anlage 1 sind die Flaggen der o. g. Aktionstage abgebildet.

Anlage 1

Internationaler Frauentag



Equal Pay Day



Europäischer Protesttag zur Gleichstellung Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie



Interkulturelle Woche



Internationaler Anti-Gewalt-Tag



*Eine gesonderte Aktionsflagge besteht bisher nicht.